

Satzung

des

Barther Drachenboot Verein

Pommerexpress 1996 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	<u>Name und Sitz</u>	Seite	3
§ 2	<u>Zweck</u>	Seite	3
§ 3	<u>Mitgliedschaft</u>	Seite	3
§ 4	<u>Ende der Mitgliedschaft</u>	Seite	4
§ 5	<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	Seite	4
§ 6	<u>Beiträge und Gebühren</u>	Seite	5
§ 7	<u>Organe des Vereins</u>	Seite	5
§ 8	<u>Mitgliederversammlung</u>	Seite	5
§ 9	<u>Vorstand</u>	Seite	6
§ 10	<u>Jugend des Vereins</u>	Seite	7
§ 11	<u>Ehrenrat</u>	Seite	7
§ 12	<u>Protokolle der Beschlüsse</u>	Seite	7
§ 13	<u>Kassenprüfung</u>	Seite	7
§ 14	<u>Auflösung</u>	Seite	8
§ 15	<u>Inkrafttreten</u>	Seite	8

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Barther Drachenbootverein Pommernexpress 1996 e.V. – im folgenden BDV genannt - ist ein Sportverein. Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der BDV hat seinen Sitz in Barth.
- (3) Er soll in das Vereinsregister Ribnitz-Damgarten eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist es, den Drachenbootsport in seiner über 2000 Jahre alten Tradition auszuführen, zu fördern und zu verbreiten.

Drachenbootsport ist ein Teamsport und durch ihn sollen alle Werte die zur Teambildung gehören gefordert, vermittelt und gefördert werden.

Die Förderung des Drachenbootsportes erfolgt neben dem Breiten- und Leistungssport vor allem im Bereich der Jugendarbeit. Hier sollen neben den sportlichen Ehrgeiz insbesondere die Liebe zur Natur, Trainingsfleiß, Pflege des Brauchtums,

Heimatverbundenheit und der Wille zur Teamarbeit gefördert werden.

- (2) Der BDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der BDV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des BDV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BDV können sein:
 - 1. Einzelpersonen
 - 2. Vereine/ Organisationen/ Firmen
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Die Satzung und Beschlüsse des BDV sind verbindlich für die Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder erkennen diese Verbindlichkeit durch ihren Beitritt zum Verein an.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch Austrittserklärung
 - 2. durch Tod
 - 3. durch Ausschluss
 - 4. durch Auflösung des Vereins
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie muss dem Vorstand spätestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein. Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

1. bei groben Verstößen gegen die Satzung
2. wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem BDV trotz Abmahnung, wenn das pflichtwidrige Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des BDV derartig beeinträchtigt, dass eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen eine solche Entscheidung kann Mitgliederversammlung angerufen werden, diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BDV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich an den Verein abzuführen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Der BDV erhebt jährlich den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, Gebühren sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis **zum 28.** Februar jeden Jahres fällig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden oder die Zahlung des Beitrages durch einen Dauerauftrag zuzulassen.
- (4) Mitglieder, deren Beitrag nicht bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres eingegangen ist, verlieren ihre Vereinsrechte bis die Zahlung erfolgt ist.

§ 7 Organe

Organe des BDV sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste und allein gesetzgebende Organ des BDV.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, Veröffentlichung auf der Web-Site und der Anschlag ans Schwarze Brett. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Schatzmeister
 4. und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern

Dem Vorstand kann ein Geschäftsführer ohne Stimmrecht angehören. Den Vorstand kann ein Ehrenpräsident mit Sitz und Stimme angehören. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich den Verein vertreten. Vizepräsident und Schatzmeister sollen im Innenverhältnis gemeinschaftlich von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) Der Vorstand (mit Ausnahme Geschäftsführer) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **3** Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch bis zur Neuwahl (Annahme der Wahl durch den Neugewählten) im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahlhandlung zu keiner Entscheidung, endet die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes das verwaiste Amt bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzen kann.

- (5) Der Vorstand beschließt für sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung, soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 10 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Protokolle der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

Der Prüfbericht ist dem Vorstand in Schriftform zu übergeben.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BDV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen. Falls die erforderliche Stimmenanzahl nicht erreicht wird, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des BDV oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Barth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2008 in Kraft.

Barth, den 01. März 2008

Unterschriften:

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

Stand 01.03.2008